Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3159**

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 29. Februar 1952

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 14. Februar 1952 verabschiedeten

Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Nrn. 2573, 3043 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen einberufen wird.

gez. **Kopf**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 19. Februar 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106

BUNDESRAT

Bonn, den 29. Februar 1952

Änderungen
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

1. In § 2 Absatz 3 wird zugefügt: „mit Zustimmung des Bundesrates".

   Begründung:
   Es ist unstreitig, daß die VO nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen kann; die Ergänzung dient der Klarstellung.

2. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

   „§ 6

   Eine Bestallung kann wieder erteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des zahnärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen, es sei denn, daß die Bundesregierung widerspricht."

   Begründung:
   Zuständig für die Wiedererteilung einer zurückgenommenen Bestallung muß das Land bleiben. Die Mitwirkung der Bundesregierung ist durch den letzten Halbsatz gesichert (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 20. Juli 1951 - BR.-Drucks. Nr. 543/51 -).

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(1) Wurde die zahnärztliche Prüfung im Ausland abgelegt oder ist ein Bewerber, der die Prüfung im Inland abgelegt hat, nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder in besonderen Fällen eine Bestallung nur erteilt werden, wenn die Bundesregierung nicht widerspricht. Die Erlaubnis oder die Bestallung können nur im Benehmen mit der Bundesregierung versagt werden."

   Begründung:
   Die Zuständigkeit der Länder zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis oder der Bestallung muß gewahrt bleiben (vgl. auch Beschluß des Bundesrates vom 20. Juli 1951 - BR.-Drucks. Nr. 543/51 zu §§ 14 u. 15 -). Die Mitwirkung der Bundesregierung ist durch die vorgeschlagene Fassung gesichert.